

Preisblatt 2024 – „PVA Hartenbergpark“

Abnahmestelle: Jakob-Steffan-Straße 97, 99, 101, 103, 105

Wir, die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH, versorgen unsere Kunden mit günstigem Strom aus einer hauseigenen Photovoltaik-Anlage (PVA). Etwa 20-40% des jährlichen Quartier-Strombedarfs werden so gedeckt, je nach Verbrauchsverhalten der Kunden. Die darüber hinaus gehende Strommenge wird aus dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung bezogen und an die Kunden weiterverkauft. Für die Verteilung des dezentral erzeugten „Mieterstroms“ unterhalten wir eine quartiersinterne Stromverteilanlage und kümmern uns um den Messstellenbetrieb innerhalb der Kundenanlage.

Bei uns entrichten Sie für Ihren Strom – egal ob PV-Strom oder Zusatzstrom aus dem Netz d. allg. Versorgung – den gleichen Arbeitspreis. Zur Refinanzierung unserer Investition erheben wir zudem einen jährlichen Grundpreis. Unsere Preise sind fair kalkuliert und wir garantieren Ihnen einen preislichen Vorteil von mindestens 10% im Vergleich zum Tarif des örtlichen Grundversorgers.

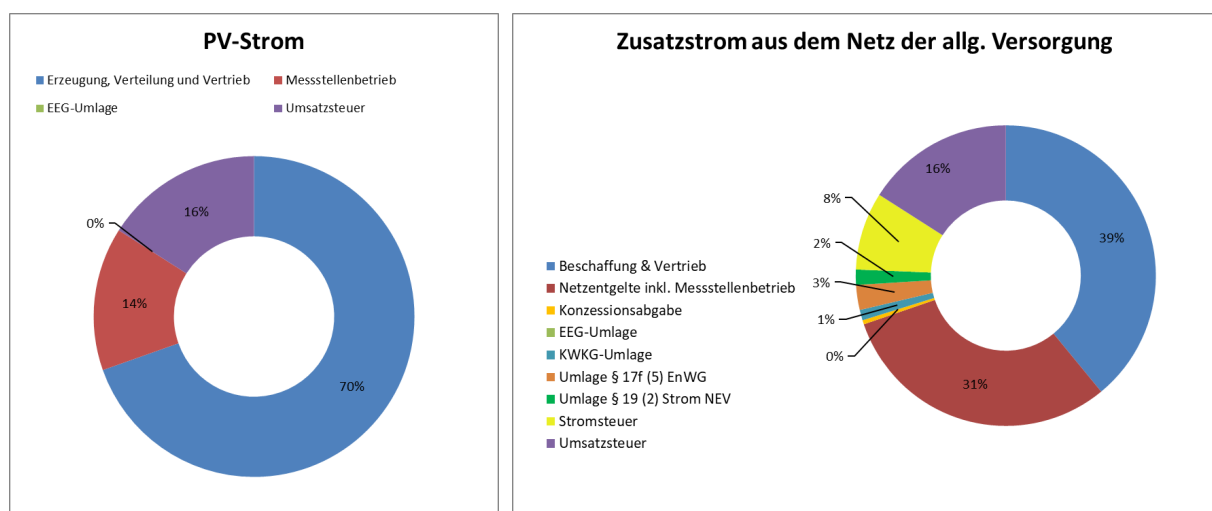
Preis ab 01.01.2024:	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis:	20,55 ct/kWh	24,46 ct/kWh
Grundpreis:	120,00 € pro Jahr	142,80 € pro Jahr

Die Bruttopreise enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind nach kaufmännischen Regeln gerundet.

Zudem bieten wir Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie¹ bis 31.12.2024**, was bedeutet, dass wir die von uns beeinflussbaren Preisbestandteile während des Garantie-Zeitraums nicht erhöhen. Wenn sich der Preis wegen gestiegener oder gesunkener Steuern, Abgaben oder Netzentgelte ändert, haben unsere Kunden selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht.

Arbeitspreis-Bestandteile

Im Preis sind folgende, staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile enthalten:



¹ Preisgarantie:

Während der Geltungsdauer der eingeschränkten Preisgarantie werden die Energieerzeugungs-, beschaffungs-, Verteilungs- und Vertriebskosten garantiert. Von der Preisgarantie ausgenommen sind die Mehrwertsteuer, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Stromsteuer und die Umlagen und Aufschläge nach dem EEG, nach dem KWKG, nach § 19 Absatz 2 StromNEV und nach § 17f Absatz 5 EnWG.